

Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) in der „Sylter Rundschau“ vom 29.07.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 29.07.2023

Im Auftrag



Peter Andresen



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Hörnum (Sylt) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörnum (Sylt) hat in der Sitzung am 06.04.2023 die folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen: **2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Weiße Siedlung Südost“** für das Gebiet Gebäude der Weißen Siedlung im Gebiet nördlich des Leuchtturms, westlich Am Wasser, südlich und östlich Strandstraße sowie südlich An der Düne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Weiße Siedlung Südwest“** für das Gebiet Gebäude der Weißen Siedlung im Gebiet Rantumer Straße, An der Düne sowie Odde Wei, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), **sowie die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Weiße Siedlung Mitte“** für das Gebiet Gebäude der weißen Siedlung im Gebiet Blankes Tälchen und Mittelweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages treten die Bebauungspläne in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungspläne und Begründungen von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Fachbereich Umwelt und Bauen, Hebelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die Satzungen auf Dauer im Internet unter der Adresse www.syltgis.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.amtlandschaftsylv.de/hoernum/oeffent-bekanntmachung-hoernum.html> bereitgestellt.

Sylt, den 26.07.2023

Amt Landschaft Sylt
– Der Amtsvorsteher –
Im Auftrag
gez. Peter Andresen